



Brüssel, den 9. März 2023  
(OR. en)

7265/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0059(NLE)**

---

---

RECH 83  
COASI 60

## VORSCHLAG

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. März 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 113 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2023) 113 final**.

---

Anl.: **COM(2023) 113 final**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.3.2023  
COM(2023) 113 final

2023/0059 (NLE)  
**SENSITIVE\***

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union**

---

\* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 6. Dezember 2021 bekundete Neuseeland in einer Absichtserklärung offiziell sein Interesse an einer Assoziierung mit „Horizont Europa“.

Neuseeland und die Europäische Union pflegen seit Langem eine fruchtbare Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation. Seit 2009 ist ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen Neuseeland und der EU in Kraft, das einen allgemeinen Rechtsrahmen für die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien in diesem Bereich vorgibt und als Forum für regelmäßige Beratungen über ihre Forschungsprioritäten und Gebiete von gemeinsamem Interesse dient.

Neuseeland kann auf eine starke Beteiligung an den beiden vorangegangenen Rahmenprogrammen für Forschung und Innovation – dem RP7 und „Horizont 2020“ – verweisen. Dutzende Forschende sind dank Finanzierungen für Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) nach Europa gekommen, und Neuseeland schneidet mit 77 Teilnehmern in Bezug auf die Gesamtbeteiligung Neuseelands im Rahmen von „Horizont 2020“ ausgezeichnet ab.

In der Sondierungsphase wurde das Interesse Neuseelands an einer Assoziierung mit der Säule II („Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“) von „Horizont Europa“ klargestellt. Diese Säule zeichnet sich durch bestehende Verflechtungen zwischen ihren Clustern sowie durch den multidisziplinären oder interdisziplinären Charakter vieler Projekte aus. Ihre Ausrichtung auf kooperative Forschung und die in ihren Clustern dargelegten Prioritäten bieten eine Fülle an potenziellen Synergien mit dem neuseeländischen FuI-System und entsprechen dem beiderseitigen starken politischen Willen, globale Fragen wie Klimawandel, Gesundheit, Energie und Mobilität, Lebensmittel, Bioökonomie und natürliche Ressourcen sowie Umwelt gemeinsam anzugehen.

In Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über „Horizont Europa“ ist bezüglich der Assoziierung von Drittländern mit dem Programm die Möglichkeit der Assoziierung von Drittländern und Gebieten vorgesehen, die alle dort genannten Kriterien erfüllen. Solche Drittländer oder Gebiete nehmen auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Teilnahme des Drittlands oder Gebiets an Unionsprogrammen am Programm „Horizont Europa“ teil.

Neuseeland erfüllt diese kumulativen Kriterien und verfügt insbesondere über gute Kapazitäten im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation; das Land engagiert sich für eine regelbasierte offene Marktwirtschaft, einschließlich eines fairen und gerechten Umgangs mit Rechten des geistigen Eigentums, Achtung der Menschenrechte, unterstützt durch demokratische Institutionen und es fördert aktiv Maßnahmen zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens seiner Bürgerinnen und Bürger.

Am 9. September 2022 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union Verhandlungen mit Neuseeland über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union und über die Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027)<sup>1</sup>, aufzunehmen. Der Rat

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2022/1527 des Rates vom 9. September 2022 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Neuseeland über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union und über die Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027) (ABl. L 237 vom 14.9.2022, S. 18).

benannte die Gruppe „Forschung“ und die Gruppe „Asien-Ozeanien“ als Sonderausschüsse, die die Kommission bei den Verhandlungen unterstützen.

Die Verhandlungen begannen am 28. Oktober 2022 und wurden am 20. Dezember 2022 abgeschlossen. Der Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens wurde am 22. Dezember 2022 von Vertretern jeder künftigen Vertragspartei paraphiert. Die Gruppe „Forschung“ und die Gruppe „Asien-Ozeanien“ wurden während der Verhandlungen regelmäßig konsultiert, und das Europäische Parlament wurde regelmäßig unterrichtet.

Im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien, die die Kommission vom Rat erhalten hat, besteht das diesem Vorschlag beigefügte Abkommen aus zwei Teilen, nämlich den allgemeinen Grundsätzen für die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union und dem Protokoll über die Bedingungen der Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027). Der letztgenannte Teil ist Bestandteil des Protokolls, das wiederum Teil des Abkommens ist.

Im Abkommen sind die Bedingungen für die Assoziierung Neuseelands, die für alle Unionsprogramme gelten, umfassend geregelt. Darin sind die Bedingungen für die Teilnahme an EU-Programmen, die Modalitäten für die Teilnahme an (Assoziierung mit) jedem Unionsprogramm und die Beteiligung Neuseelands an der Verwaltung der Unionsprogramme oder -tätigkeiten (gemäß dem Grundsatz, dass keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden) geregelt. Das Rahmenabkommen enthält detaillierte Vorschriften zur Festsetzung des Finanzbeitrags Neuseelands zu den Programmen der Union, die gegebenenfalls auch einen automatischen Korrekturmechanismus vorsehen. Das Abkommen enthält umfassende Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der EU in allen EU-Programmen, auch über die Befugnisse, die die Kommission, der Europäische Rechnungshof, das OLAF und die EUSTa zu diesem Zweck ausüben, sowie Vorschriften, die eine rasche Einziehung der von neuseeländischen Begünstigten geschuldeten Beträge aufgrund von Beschlüssen der Kommission über Einziehungen oder von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union, die an neuseeländische Begünstigte im Rahmen von Programmen der Union ermöglichen, mit denen Neuseeland möglicherweise assoziiert wird, gerichtet sind. Ferner werden durch das Abkommen institutionelle Strukturen geschaffen, nämlich ein Gemischter Ausschuss, der unter anderem damit beauftragt ist, die Durchführung des Abkommens zu überwachen und zu prüfen, wie die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens verbessert und ausgebaut werden kann.

Mit dem Abkommen soll ein dauerhafter Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und Neuseelands in Bezug auf Unionsprogramme geschaffen werden. Voraussichtlich wird es für die Dauer mehrerer mehrjähriger Finanzrahmen der EU in Kraft bleiben, ähnlich wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich oder die Rahmenabkommen mit Erweiterungsländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaft über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen. In Zukunft könnten Protokolle über die Assoziierung Neuseelands mit den einzelnen spezifischen Programmen der Union in dieses Abkommen aufgenommen werden, sofern die betreffenden Programme gemäß den Basisrechtsakten der EU, mit denen das jeweilige Programm eingerichtet wird, für eine Beteiligung Neuseelands offenstehen, und sofern dies von beiden Vertragsparteien politisch gewünscht ist und die erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind. Die Laufzeit der Protokolle dürfte zeitlich auf die Durchführung eines bestimmten Unionsprogramms begrenzt sein.

Es wird vorgeschlagen, dass die Protokolle im Wege von einvernehmlichen Beschlüssen des Gemischten Ausschusses angenommen werden, der mit diesem Abkommen eingerichtet wird. Alle wesentlichen Elemente der Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland im Rahmen von EU-Programmen sind im Abkommen umfassend geregelt. Nach Artikel 3

Absatz 4 des Abkommens ist der Inhalt der künftigen Protokolle vorgegeben und ausdrücklich auf Folgendes beschränkt: Ermittlung des betreffenden Programms, der betreffenden Tätigkeit oder eines Teils davon; Festlegung der Dauer der Assoziierung; Regelung programmspezifischer Fragen, die nicht anderweitig im Abkommen geregelt sind, und – in besonderen Fällen, in denen das Unionsprogramm über ein Finanzierungsinstrument oder eine Haushaltsgarantie durchgeführt wird – Festlegung der Höhe des Beitrags Neuseelands zu einem solchen Unionsprogramm.

Das erste dieser Protokolle – über die Assoziierung mit „Horizont Europa“ – wurde parallel zu den Bestimmungen des Abkommens über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union ausgehandelt und ist Teil des Abkommens, das nun der EU zum Abschluss vorgeschlagen wird. Diese Vorgehensweise wurde vom Rat in den Verhandlungsrichtlinien vom 9. September 2022 genehmigt. Damit ein privilegierter Zugang zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Säule II von „Horizont Europa“ im Rahmen des Arbeitsprogramms 2023-2024 gewährt werden kann, ist im Abkommen auch eine vorläufige Anwendung vorgesehen.

Die programmspezifischen Bedingungen für die Assoziierung Neuseelands mit dem Rahmenprogramm „Horizont Europa“ sehen – im Einklang mit der Empfehlung des Rates – eine Assoziierung mit der Säule II des Programms vor.

Nach einer internen Analyse des Nutzens für die Union wurde eine Bewertung vorgenommen, um den Anwendungsbereich der Assoziierung von Ländern der Kategorie d gemäß „Horizont Europa“ auf die Säule II des Programms „Horizont Europa“ zu beschränken. Die Säule I des Programms ist in erster Linie darauf ausgerichtet, die eigene Wissenschafts- und Technologiebasis der EU zu stärken, europäische Forschungs- und Innovationsfähigkeiten aufzubauen und Wissen und Talente für Europa zu gewinnen. Die Säule III betrifft schwerpunktmäßig die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit der EU. Daher wurde die Säule II als für eine Öffnung zur Assoziierung hochindustrialisierter Länder, die nicht in geografischer Nachbarschaft zur Union liegen, am geeignetsten befunden (etwaige Beschlüsse über einen anderen Umfang einer möglichen künftigen Assoziierung, die als im Interesse der EU angesehen würde, bleiben davon unberührt).

Die Politik der neuseeländischen Regierung in Bereichen wie Klimawandel und Klimaneutralität weist auf das langfristige Potenzial hin, Synergien zwischen Forschenden aus der Union und Neuseeland im Rahmen der Säule II zu entwickeln, insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung des Klimawandels, die ein zentrales Ziel von „Horizont Europa“ darstellt.

Eine Assoziierung Neuseelands mit der Säule II dürfte nicht nur eine bereits intensive Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse weiter stärken, sondern auch dazu beitragen, vorab ermitteltes Kooperationspotenzial in anderen wichtigen Bereichen wie Big Data und Präzisionslandwirtschaft, nachhaltige Energie, Erdbebenforschung oder industrielle Innovation zu erschließen. Bei den im neuseeländischen Forschungssystem ermittelten „Exzellenznischen“ handelt es sich um Biotechnik in der Medizin, Optimierung in der Industrie und im Dienstleistungssektor sowie Antarktisforschung. Im Pazifikraum arbeiten die EU und Neuseeland bei einer Reihe von Themen zusammen, darunter Klimawandel, regionale Integration, Meerespolitik, Fischerei (einschließlich illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei) und Sicherheit (einschließlich maritime Sicherheit). Außerdem nimmt Neuseeland bei der integrativen Forschung eine führende Position ein, indem es die Einbeziehung von indigenem Wissen (Mātauranga Māori) in allen Disziplinen fördert.

Die Zusammenarbeit im Rahmen einer Assoziierung zwischen der EU und Neuseeland würde die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken. Angesichts der hohen Erfolgsquote und der hohen Qualität der Anträge und Vorschläge von Rechtsträgern aus Neuseeland würde die Assoziierung auch zur Verbesserung der Gesamtqualität der im

Rahmen von „Horizont Europa“ finanzierten Projekte sowie zu weiteren Synergien und Wettbewerbsvorteilen auf globaler Ebene beitragen. Es ist davon auszugehen, dass die Assoziierung zu einer erheblichen Verstärkung der Zusammenarbeit führen könnte, da die EU der wichtigste regionale Wissenschafts- und Innovationspartner Neuseelands ist, denn mehr als die Hälfte der neuseeländischen Forschenden arbeiten regelmäßig aktiv mit EU-Partnern zusammen. Rund 4000 neuseeländische Unternehmen können auf leistungsstarke FuE verweisen, und eine erheblich größere Zahl engagiert sich im Bereich Innovation. In Neuseeland gibt es acht Universitäten, sieben Crown Research Institutes und eine Reihe unabhängiger Forschungsorganisationen, die Forschung betreiben. Es sollte besonders darauf hingewiesen werden, dass Neuseeland de facto von der internationalen Forschungszusammenarbeit mit anderen Ländern abhängig ist, um Pionierforschung in einer Reihe von Bereichen durchführen zu können, was das große Interesse Neuseelands an einer Zusammenarbeit mit der EU und anderen wichtigen Akteuren im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation auf der ganzen Welt wie den USA, China, Japan oder Südkorea erklärt.

Die bereits enge Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen der Union und Neuseelands dürfte durch die Bestimmungen des Protokolls noch verstärkt werden, wonach Programme und Tätigkeiten, die der Säule II von „Horizont Europa“ gleichwertig sind, für die Beteiligung von in der EU ansässigen Forschungseinrichtungen geöffnet werden müssen (wofür eine vorläufige Liste der einschlägigen neuseeländischen Programme im Anhang des Protokolls enthalten ist).

Das vorgeschlagene neue Abkommen legt faire und ausgewogene Bedingungen für den Finanzbeitrag Neuseelands zum Programm „Horizont Europa“ fest und wendet dafür das automatische Korrektursystem an, dessen Umsetzung im Protokoll genau geregelt wird.

Der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigefügte Entwurf eines Abkommens steht mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates im Einklang.

## **2. RECHTLICHE ASPEKTE**

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates beruht auf Artikel 186 und 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Für den Abschluss des diesem Vorschlag beigefügten Abkommens ist gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission dem Rat vor, das Abkommen im Namen der Europäischen Union abzuschließen.

## **3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

In dem zusammen mit diesem Beschluss vorgelegten Finanzbogen werden die veranschlagten Auswirkungen auf den Haushalt dargelegt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 186 und 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,<sup>2</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) .../... des Rates<sup>3</sup> wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) im Namen der Union am ... [Datum der Unterzeichnung] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt.
- (2) Ziel des Abkommens ist es, einen dauerhaften Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und Neuseeland zu schaffen und die Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an den Programmen der Union festzulegen, die gemäß den Basisrechtsakten zur Einrichtung von Unionsprogrammen wie im Abkommen genannt für eine Teilnahme offenstehen. Im Rahmen des Abkommens wird die Union Kooperationsmaßnahmen mit Neuseeland im Sinne von Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchführen. Gemäß Artikel 3 des Abkommens sind die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an Programmen oder Tätigkeiten der Union von der Annahme von Protokollen abhängig.
- (3) Das Unionsprogramm der Union „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, wurde mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> eingerichtet. Im Einklang mit der Ermächtigung des Rates wurde das Protokoll über die Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), parallel zu dem Abkommen und gemäß Artikel 15 Absatz 9 des Abkommens ausgehandelt und ist Bestandteil desselben.
- (4) Das Europäische Parlament hat dem Abkommen am [...] zugestimmt.

<sup>2</sup> [...].

<sup>3</sup> [...].

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

(5) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —  
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Union den in Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Austausch von Mitteilungen vorzunehmen, mit denen die Europäische Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Abkommen ausdrückt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [Tag seiner Annahme] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union

### 2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): 6 0 1 0 – Horizont Europa – Zweckgebundene Einnahmen

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag:

*(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):*

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

Gesamter Artikel 01 01 01 (01 01 01 01, 01 01 01 02, 01 01 01 03, 01 01 01 11, 01 01 01 12, 01 01 01 13, 01 01 01 71, 01 01 01 72, 01 01 01 73, 01 01 01 74, 01 01 01 76)

Gesamter Artikel 01 02 02 (01 02 02 10, 01 02 02 11, 01 02 02 12, 01 02 02 20, 01 02 02 30, 01 02 02 31, 01 02 02 40, 01 02 02 41, 01 02 02 42, 01 02 02 43, 01 02 02 50, 01 02 02 51, 01 02 02 52, 01 02 02 53, 01 02 02 54, 01 02 02 60, 01 02 02 61, 01 02 02 70)

Artikel 01 02 05

Haushaltslinie 20 XX Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission

### 3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen <sup>5,6</sup>	Zeitraum von XX Monaten, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ (falls zutreffend)	Jahr N
6 0 1 0	18,972	60 Monate ab dem 1.1.2023	2,142

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	2023	2024	2025	2026	2027
6 0 1 0	2,142	2,958	4,305	4,326	5,242

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

Stand nach der Maßnahme					
Ausgabenlinie <sup>7</sup>	2023	2024	2025	2026	2027
Artikel 01 01 01, 01 02 02 und 01 02 05	2,110	2,900	4,200	4,200	5,040
20 XX	0,032	0,058	0,105	0,126	0,202

#### 4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

Gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bekämpft die Kommission Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen. Alle Kommissionsdienststellen sind somit verpflichtet, bei täglichen Arbeiten, die den Einsatz von Ressourcen erfordern, Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckungen etwaiger Betrugsdelikte zu ergreifen. Betrug im Zusammenhang mit EU-Mitteln wirkt sich besonders negativ auf den Ruf der Kommission und die Umsetzung der EU-Politik aus.

<sup>5</sup> Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Punkt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

<sup>6</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

<sup>7</sup> Nur bei Bedarf auszufüllen.

Die derzeitige Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (COM(2019) 196) wurde am 29. April 2019 angenommen und ersetzt die Strategie aus dem Jahr 2011. Es handelt sich um ein Strategiepapier, in dem die Prioritäten der Kommission bei der Betrugsbekämpfung mit Blick auf den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 dargelegt sind. Die Hauptziele der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission 2019 sind: 1) „Weitere Verbesserung des Verständnisses von Betrugsmustern, Betrügerprofilen und systemischen Schwachstellen im Zusammenhang mit gegen den EU-Haushalt gerichtetem Betrug“ (Datenerhebung und -analyse) und 2) „Optimierung der Koordinierung, Zusammenarbeit und Arbeitsabläufe bei der Betrugsbekämpfung, insbesondere zwischen den Dienststellen der Kommission und den Exekutivagenturen“ (Koordinierung, Zusammenarbeit und Verfahren). Der Strategie ist ein 63 Punkte umfassender Aktionsplan beigefügt, der grundsätzlich bis Ende 2021 vollständig umgesetzt werden soll.

Die Leitprinzipien und Zielstandards der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission 2019 lauten:

- Nulltoleranz gegenüber Betrug;
- Betrugsbekämpfung als integraler Bestandteil der internen Kontrolle;
- Kosteneffizienz von Kontrollen;
- berufliche Integrität und Kompetenz des EU-Personals;
- Transparenz über die Verwendung der EU-Mittel;
- Betrugsverhütung, insbesondere Betrugssicherheit von Ausgabenprogrammen;
- wirksame Untersuchungsmittel und rechtzeitiger Informationsaustausch;
- rasche Berichtigung (einschließlich der Einziehung der betrügerisch erlangten Mittel und gerichtlicher/verwaltungsrechtlicher Sanktionen);
- gute Zusammenarbeit zwischen internen und externen Handlungsträgern; insbesondere zwischen der EU und den zuständigen nationalen Behörden sowie zwischen den Dienststellen aller betroffenen Organe und Einrichtungen der EU;
- wirksame interne und externe Kommunikation über die Betrugsbekämpfung.

Die Artikel 9 bis 12 des Abkommens enthalten detaillierte Bestimmungen über Betrugsbekämpfungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sollen horizontal anwendbar sein, um den Schutz der finanziellen Interessen der EU bei allen Programmen oder Tätigkeiten der EU zu gewährleisten, die Gegenstand künftiger Protokolle sind, die möglicherweise vom Gemischten Ausschuss im Rahmen des Abkommens angenommen werden, um Neuseeland mit einer Reihe von Programmen oder Tätigkeiten der EU zu assoziieren. Sie gelten auch für die Assoziierung Neuseelands mit dem Programm „Horizont Europa“, die unter das Protokoll über die Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), fällt, das parallel zum Abkommen ausgehandelt wurde und Bestandteil des Abkommens ist.

Insbesondere die genannten Bestimmungen (Artikel 9 bis 12 des Abkommens) regeln die erforderlichen Einzelheiten und Verfahren und ermöglichen es den Einrichtungen, die die finanziellen Interessen der EU schützen (Kommission, einschließlich OLAF, Europäischer Rechnungshof und EUSTA), ihre Aufgaben ungehindert zu wahrzunehmen. Für die Durchführung der Programme oder Tätigkeiten, die unter die Protokolle zum Abkommen fallen, gilt stets derselbe

Grundsatz: die finanziellen Interessen der EU sind durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen.

Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass alle an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten gleichwertige Rechte gewähren. Wie in Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens ausdrücklich vorgesehen, können Überprüfungen und Audits auch nach der Aussetzung der Anwendung eines Protokolls, der Beendigung der Anwendung oder der Kündigung des Abkommens durchgeführt werden.

Im Abkommen wird sichergestellt, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) befugt ist, im Hoheitsgebiet Neuseelands administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Was Überprüfungen und Rechnungsprüfungen betrifft, so handeln die Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union und die anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, Betrug und sonstigen Straftaten, die die finanziellen Interessen der Union berühren (Zusammenarbeit mit OLAF) im Einklang mit dem neuseeländischen Recht.

Das Abkommen verpflichtet die Behörden Neuseelands, mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten, damit diese ihrer Pflicht zur Untersuchung und Verfolgung sowie zur Anklageerhebung in Bezug auf die Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union begangen haben, gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug nachkommen kann.

Darüber hinaus sieht das Abkommen einen wirksamen Mechanismus vor, um eine rasche Einziehung von Beträgen zu gewährleisten, die von den neuseeländischen Begünstigten der einschlägigen Unionsprogramme (d. h. denjenigen, mit denen Neuseeland assoziiert ist) aufgrund der Annahme von Kommissionsbeschlüssen oder Urteilen und Anordnungen des Gerichtshofs in Bezug auf sich aus dem Programm ergebende Forderungen geschuldet werden.

## **5. SONSTIGE ANMERKUNGEN**

Die Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags Neuseelands für alle EU-Programme ist in den Artikeln 6, 7 und 8 des Abkommens festgelegt. In Bezug auf den Finanzbeitrag Neuseelands zum Programm „Horizont Europa“ sind in Artikel 5 des Protokolls über die Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), und in dessen Anhang I weitere technische Einzelheiten für die Anwendung des automatischen Korrekturmechanismus festgelegt. Das im Rahmen des Programms

„Horizont Europa“ geltende Modell für den Finanzbeitrag ist ein Sonderfall unter den EU-Programmen und sieht (im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung über „Horizont Europa“) die Anwendung eines automatischen Korrekturmechanismus vor.